

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 13. Mai

Nr. 18

2022

## Inhalt:

- 60 Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Doppelhauses  
61 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Anbau Logistikhalle Atemschutzzentrum Lenting  
62 ZWECKVERBAND INTERPARK: Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde  
63 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 74 für ein Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing“ im Parallelverfahren mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans; hier: Bekanntmachung des Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

## Bekanntmachungen des Landratsamts

### 60 Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Doppelhauses

Öffentliche Bekanntmachung gemäß  
Art. 66 Abs. 2 BayBO  
Vollzug der Baugesetze;  
Neubau eines Doppelhauses

Das Landratsamt Eichstätt hat Herrn und Frau Thomas und Sandra Danner, Petersweg 7 a, 85092 Kösching, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1/3 der Gemarkung Wackerstein, am 10.05.2022 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 1886-2021-BF) erteilt:

#### Neubau eines Doppelhauses

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\* Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBI. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.032 und dem Markt Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 10.05.2022  
Wamser

### 61 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Anbau Logistikhalle Atemschutzzentrum Lenting

Das Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt  
Telefon: 08421/70247, Telefax: 08421/70229  
E-Mail: [hochbau-vergabe@lra-ei.bayern.de](mailto:hochbau-vergabe@lra-ei.bayern.de)

beabsichtigt für den Anbau einer Logistikhalle an das bestehende Atemschutzzentrum Lenting folgende Leistung als öffentliche Ausschreibung nach VOB/A zu vergeben:

- ASL-2022-03 Fenster und Türen-Metall
- ASL-2022-04 Dachdecker- und Spenglerarbeiten

Die Unterlagen sind auf [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) einzusehen.

Landratsamt Eichstätt, 11.05.2022

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband INTERPARK, Sitz Kösching**

**62 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 Ziff. 3, 18, 19 und 20 der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hat der Zweckverband am 26.04.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**I.**

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.668.000,- €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 64.200,- € festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,- € festgesetzt.

**§ 5**

Es werden Betriebskostenumlagen der Mitgliedsgemeinden in Höhe von 600.000,- € erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

**II.**

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kösching, Am Weinberg 20, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Kösching, den 09.05.2022  
 Zweckverband INTERPARK  
 Rainer Stingl, Vorstandsvorsitzender

**Bekanntmachungen Stadt Eichstätt**

**63 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 74 für ein Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing“ im Parallelverfahren mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans; hier: Bekanntmachung des Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

**Bekanntmachung**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 74 für ein Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing“ beschlossen.

Mit der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien – Sonnenenergie nach § 11 Abs. 2 BauNVO beabsichtigt. Es sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Umwandlung von Sonnenlicht in elektrische Energie geschaffen werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen folgende Grundstücke der Gemarkung Preith: Fl.-Nr. 1282, 1282/2, 1282/3 und 1291.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst eine Gesamtfläche von ca. 6,80 ha. Das Plangebiet teilt sich in zwei Bereiche: nördlich der Buchtalstraße mit ca. 3,22 ha und südlich der Buchtalstraße mit ca. 3,58 ha.

Die Lage des künftigen Sondergebiets ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Im aktuellen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan sind die gegenständlichen Grundstücksflächen voll umfänglich als Flächen für die Landwirtschaft im Außenbereich ausgewiesen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Eine Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich ist daher erforderlich. Diese 20. Änderung erfolgt gleichzeitig im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der künftigen Darstellung als „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien Sonnenenergie“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BauGB.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan soll als vorhabenbezogener Bauleitplan mit den für die Lösung der Planungsaufgabe notwendigen Festsetzungen, wie Art der baulichen Nutzung, Errichtung der Photovoltaikmodule, Bauweise und Stellung der Betriebsgebäude, Speicher- und Transformationseinrichtungen und der erforderlichen Infrastruktur erstellt werden. Ebenso wird in der Planung die Durchführung der naturschutzrechtlichen Grün- und Ausgleichsmaßnahmen geregelt.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans ist zur Lösung der bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Fragen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend der geplanten neuen Nutzung anzupassen bzw. zu ändern.

Eichstätt, den 09.05.2022  
 Josef Grienberger, Oberbürgermeister

